

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 273



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang  
18. August 2020

### Inhalt

#### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

|               |  |   |
|---------------|--|---|
| 2020/C 273/01 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9759 — Nexi/Intesa Sanpaolo (Merchant Acquiring business)) <sup>(1)</sup> ..... | 1 |
| 2020/C 273/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9839 — VGRD/Auto Wichert Assets) <sup>(1)</sup> .....                           | 2 |

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### Europäische Kommission

|               |  |   |
|---------------|--|---|
| 2020/C 273/03 | Euro-Wechselkurs — 17. August 2020 ..... | 3 |
|---------------|--|---|

#### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

##### Europäische Kommission

|               |   |   |
|---------------|---|---|
| 2020/C 273/04 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9922 — GHO/MIC/Envision) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....        | 4 |
| 2020/C 273/05 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9864 — CPPIB/KKR/Axel Springer) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> ..... | 6 |
| 2020/C 273/06 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9776 — Worldline/Ingenico) <sup>(1)</sup> .....  | 7 |

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.



## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.9759 — Nexi/Intesa Sanpaolo (Merchant Acquiring business))**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 273/01)

Am 26. Juni 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9759 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.9839 — VGRD/Auto Wichert Assets)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 273/02)

Am 17. Juni 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9839 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

17. August 2020

(2020/C 273/03)

## 1 Euro =

| Währung |                      | Kurs    | Währung |                            | Kurs      |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD     | US-Dollar            | 1,1853  | CAD     | Kanadischer Dollar         | 1,5684    |
| JPY     | Japanischer Yen      | 125,99  | HKD     | Hongkong-Dollar            | 9,1864    |
| DKK     | Dänische Krone       | 7,4470  | NZD     | Neuseeländischer Dollar    | 1,8179    |
| GBP     | Pfund Sterling       | 0,90625 | SGD     | Singapur-Dollar            | 1,6237    |
| SEK     | Schwedische Krone    | 10,3108 | KRW     | Südkoreanischer Won        | 1 405,87  |
| CHF     | Schweizer Franken    | 1,0765  | ZAR     | Südafrikanischer Rand      | 20,6764   |
| ISK     | Isländische Krone    | 161,50  | CNY     | Chinesischer Renminbi Yuan | 8,2262    |
| NOK     | Norwegische Krone    | 10,5120 | HRK     | Kroatische Kuna            | 7,5300    |
| BGN     | Bulgarischer Lew     | 1,9558  | IDR     | Indonesische Rupiah        | 17 638,45 |
| CZK     | Tschechische Krone   | 26,140  | MYR     | Malaysischer Ringgit       | 4,9688    |
| HUF     | Ungarischer Forint   | 348,53  | PHP     | Philippinischer Peso       | 57,693    |
| PLN     | Polnischer Zloty     | 4,3966  | RUB     | Russischer Rubel           | 87,1500   |
| RON     | Rumänischer Leu      | 4,8343  | THB     | Thailändischer Baht        | 36,993    |
| TRY     | Türkische Lira       | 8,7656  | BRL     | Brasilianischer Real       | 6,4166    |
| AUD     | Australischer Dollar | 1,6485  | MXN     | Mexikanischer Peso         | 26,0924   |
|         |                      |         | INR     | Indische Rupie             | 88,6895   |

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.9922 — GHO/MIC/Envision)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 273/04)

1. Am 10. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- GHO Capital Fund II LP („GHO“, Kaimaninseln),
- Mubadala Investment Company PJSC („Mubadala“, Vereinigte Arabische Emirate),
- Envision Pharma Group Limited („Envision“, Vereinigtes Königreich).

GHO und Mubadala übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Envision.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- GHO: Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf Buyout- und Wachstumsinvestitionen im Gesundheitswesen in Europa spezialisiert hat;
- Mubadala: Unternehmen, das weltweit in ein diversifiziertes Portfolio in unterschiedlichen Branchen investiert und es aktiv verwaltet;
- Envision: medizinische Beratung und Software.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9922 — GHO/MIC/Envision

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: [COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu](mailto:COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu)

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.9864 — CPPIB/KKR/Axel Springer)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 273/05)

1. Am 11. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB“, Kanada),
- KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),
- Axel Springer SE („Axel Springer“, Deutschland).

CPPIB und KKR übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Axel Springer.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CPPIB: Anlageverwalter, der die ihm vom Canada Pension Plan Fund übertragenen Mittel verwaltet, die dieser nicht für laufende Zahlungen an die 20 Millionen Beitragszahler und Berechtigten benötigt;
- KKR: Investmentgesellschaft, die Vermögensverwaltungsdienste und Kapitalmarktlösungen anbietet;
- Axel Springer: Medienunternehmen, das in mehr als 40 Ländern mit verschiedenen Marken (z. B. BILD, WELT, Insider Inc., Politico.eu) tätig ist und Rubrikenportale betreibt (z. B. StepStone, SeLoger, Immowelt).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9864 — CPPIB/KKR/Axel Springer

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.9776 — Worldline/Ingenico)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 273/06)

1. Am 12. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Worldline S.A. („Worldline“, Frankreich),
- Ingenico Group S.A. („Ingenico“, Frankreich).

Worldline übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Ingenico.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Worldline: Anbieter von Zahlungsterminals und Zahlungsdiensten wie Acquiring für vor Ort oder online getätigte Geschäfte, Zahlungsabwicklung (Acquiring und Issuing) und Akzeptanzlösungen für den elektronischen Handel;
- Ingenico: Konzeption, Entwicklung und Lieferung von Zahlungsterminals und entsprechender Software, Erbringung von Zahlungsdiensten wie Acquiring und Akzeptanzlösungen für den elektronischen Handel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9776 — Worldline/Ingenico

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**